



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 20

Memmingen, 27. Juli 2007

49. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.07.2007	Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften (Fleischhygienegebührensatzung – FIHGS)	132
23.07.2007	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neuerstellung des Löheweges, Auflösung des best. Löheweges, Abbruch des Gebäudes an der Westgrenze auf dem Grundstück Augsburgener Straße 43, Flur-Nr. 3568/0, Gemarkung Memmingen	143

Der Stadtrat hat am 23. Juli nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften
(Fleischhygienegebührensatzung – FIHGS)

Vom 25. Juli 2007

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 876, Bayerische Rechtssammlung 2125-6-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 924) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Die Stadt Memmingen erhebt für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz, auch nach Maßgabe des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachtieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen);
 - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
 - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Höhe der Gebühren aus den in Absatz 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 8 und aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

§ 2

Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

- (1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagbuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4 Buchstabe b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG kostendeckend zu erheben.
- (2) In den Fällen, in denen für den Betrieb eigene Betriebszeiten festgesetzt wurden und Tiere auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten geschlachtet werden, erhöht sich die Gebühr jeweils um einen Aufschlag von 100 v.H..

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau; Gebühr bei Krank- oder Notschlachtungen

¹Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlage 1 Spalte 1 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. ²Wird bei Wildtieren weder die Schlachttieruntersuchung noch die Fleischuntersuchung vollständig durchgeführt, wird die Gebühr nach Anlage 1 Spalte 1 im Verhältnis 50 zu 50 für die Schlachttieruntersuchung und die teilweise Fleischuntersuchung aufgeteilt. ³Sowohl bei der Schlachttieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Absatz 2 erhoben.

§ 4

Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

¹Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG in Höhe von 1,35 EUR pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. ²Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart in Bayern (Anlage 1 Spalte 2).

§ 5

Gebühr für Trichinenuntersuchung ohne Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung

Für Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung durchgeführt werden (z. B. bei Wildschweinen) wird die Gebühr nach Anlage 1 Nr. 1.2 oder Anlage 2 Nr. 1.5 erhoben.

§ 6

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- (1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (Anlage 1 Nr. 2.1).

- (2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (Anlage 1 Nr. 2.2).

§ 7

Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Anlage 1 Nr. 4 der erhoben.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Anlage 1 Nr. 3 der erhoben.
- (3) ¹Für die Probeentnahme und für die Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Anlage 1 Nr. 5 oder Anlage 2 Nr. 2. ²Die Kosten für die Durchführung des BSE-Schnelltests werden nach dem Kostengesetz erhoben.
- (4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 8

Hausschlachtungen

Die Gebühren für die Hausschlachtungen nach § 3 Fleischhygienegesetz werden nach Anlage 2 erhoben.

§ 9

Schuldner

¹Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. ²Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit

- (1) ¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ²Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 11

Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft, soweit in den Anlagen nicht der Geltungsbeginn „ab 1. Januar 2003“ angegeben ist. ²Sie tritt an die Stelle der Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleisch-hygienerrechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung - FIHGS) vom 17. Dezember 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 270), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2002 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 256).
- (2) ¹Für die Zeit vom 1. Dezember 2001 bis 31. Dezember 2002 richten sich die Gebühren nach § 2 Absatz 1 nach den durchschnittlichen Arbeitsminuten der Untersuchung je Tier (durchschnittliche Untersuchungszeit). ²Die einzelnen Gebühren je Tier bei durchschnittlicher Untersuchungszeit sind in den Zeilen für die Geltungsdauer „1. Dezember 2001 bis 31. Dezember 2002“ in Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2 der Anlage 1 Spalte 1 enthalten. ³Die durchschnittliche Untersuchungszeit beträgt für
- Rinder/Einhufer 8 Minuten
 - Kälber 4 Minuten 30 Sekunden
 - Schweine 2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
 - Schafe und Ziegen 1 Minute
 - Kaninchen und Kleinwild (Haarwild) 5 Sekunden
 - Wildschweine 2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
 - Wildwiederkäuer 1 Minute.

⁴Zur Deckung höherer Kosten werden die Gebühren in den Zeilen für die Geltungsdauer „1. Dezember 2001 bis 31. Dezember 2002“ in Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2 der Anlage 1 Spalte 1 angehoben für Betriebe mit

- a) erhöhten Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand;
- b) erhöhten Warte- und sonstigen Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanung der Schlachttieranlieferungen oder wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfälle, z.B. in älteren Betrieben;
- c) häufigen Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachtungen z.B. infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals;
- d) Mehrkosten durch besondere Wegezeiten;
- e) zeitlichem Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten;
- f) häufigen Unterbrechungen des Schlachtablaufs durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen;
- g) einem Schlachtablauf, der eine Einhaltung der von der EG zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten regelmäßig nicht ermöglicht.

⁵Die Höhe des Aufschlags bemisst sich nach den angefangenen Arbeitsminuten, die zusätzlich zu den durchschnittlichen Untersuchungszeiten anfallen. ⁶Eine angefangene Arbeitsminute wird mit 0,65 Euro berechnet. ⁷Die Aufschläge nach Satz 4 bis 6 sind abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten; die Gesamtgebühr darf nicht höher sein als der durch den Betrieb entstehende Aufwand.

- (3) ¹Für Amtshandlungen im Dezember 2001 werden die Gebühren und Auslagen in Deutscher Mark erhoben. ²Hierzu werden die Euro-Beträge dieser Satzung nach dem Umrechnungskurs in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedsstaaten, die den Euro einführen (Amtsblatt EG Nr. L 359 Seite 1) 1 Euro = 1,95583 DM umgerechnet. ³Die Umrechnung erfolgt nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften in Zusammenhang mit der Einführung des Euro (Amtsblatt EG Nr. L 162 Seite 1).

Memmingen, 25. Juli 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2007 S. 132

Anlage 1
zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 25. Juli 2007

Höhe der Gebühren und Zuschläge für Gewerbebetriebe

1. Amtliche Untersuchungen
 - 1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung
 - 1.1.1 Betriebe mit monatlich bis zu 1000 Schlachtungen (Kleinbetriebe)

Tierarten Gewichtsklassen Geltungsdauer, Geltungsbeginn	Spalte 1 Grundgebühr €/Tier	Spalte 2 Zuschlag Rückstands- Untersuchung (Stichprobe) €/Tier
1.1.1.1 Rind/Kalb vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	10,08 14,50	2,13 2,13
1.1.1.2 Schwein/Ferkel vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	6,09 8,50	2,13 2,13
1.1.1.3 Einhufer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	18,96 21,70	2,13 2,13
1.1.1.4 Schaf oder Ziege vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	3,45 7,00	2,13 2,13
1.1.1.5 Haarwild - Wildwiederkäuer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	4,51 7,00	2,13 2,13
- Wildschwein vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	9,85 14,20	2,13 2,13

1.1.2 Betriebe mit monatlich über 1000 Schlachtungen (Großbetriebe)

Tierarten Gewichtsklassen Geltungsdauer, Geltungsbeginn	Spalte 1	Spalte 2
	Grundgebühr €/Tier	Zuschlag Rückstands- Untersuchung (Stichprobe) €/Tier
1.1.2.1 Rind vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003 Kalb – bis unter 6 Wochen alt vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	5,70 13,00 3,18 12,50	0,44 0,44 0,13 0,13
1.1.2.2 Schwein – 25 kg und mehr vom 01.12.2001 – 31.12.2002* ab 01.01.2003 Ferkel – weniger als 25 kg vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	2,70 3,65 1,90 2,70	0,12 0,12 0,03 0,03
1.1.2.3 Einhufer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	10,72 15,00	0,36 0,36
1.1.2.4 Schaf oder Ziege vom 01.12.2001 – 31.12.2002 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg ab 01.01.2003 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	0,32 0,50 0,65 6,50 6,50 6,50	0,01 0,02 0,03 0,02 0,02 0,02
1.1.2.5 andere Paarhufer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	5,70 13,00	
1.1.2.6 Hauskaninchen vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	0,05 2,00	
1.1.2.7 Wildkaninchen und Hasen vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	0,03 2,00	
1.1.2.8 Haarwild - Wildwiederkäuer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg ab 01.01.2003 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	0,32 0,50 0,65 4,70 4,70 4,70	

Tierarten Gewichtsklassen Geltungsdauer, Geltungs- beginn	Spalte 1 Grundgebühr €/Tier	Spalte 2 Zuschlag Rückstands-Untersuchung nach nationalem Kontrollplan €/Tier
1.1.2.9 - Wildschwein vom 01.12.2001 – 31.12.2002 - - weniger als 25 kg - - 25 kg und mehr ab 01.01.2003 - - weniger als 25 kg - - 25 kg und mehr	6,14 6,94 12,00 12,00	

Die Gebühr der Spalte 1 umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachtieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung, Rückstanduntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 Fleischhygieneverordnung.

Spalte 2 enthält den Gebührenzuschlag in Euro pro Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben).

- | | | |
|------|--|--|
| 1.2. | Gebühr für gesonderte Untersuchung auf
Trichinen (§ 5)
vom 01.12.2001 – 31.12.2002
ab 01.01.2003 | 7,70 €/Untersuchung
8,00 €/Untersuchung |
| 2.1 | Gebühr für Kontrolle im Zerlegungsbetrieb
vom 01.12.2001 – 31.12.2002
ab 01.01.2003 | 10,00 €/Viertelstunde
10,50 €/Viertelstunde |
| 2.2 | Gebühr für Kontrolle im Fleischverarbeitungs-
betrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzuberei-
tungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt,
Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- und
Gefrierhaus
vom 01.12.2001 – 31.12.2002
ab 01.01.2003 | 10,00 €/Viertelstunde
10,50 €/Viertelstunde |

3. Gebühr für Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
vom 01.12.2001 – 31.12.2002 7,70 €/Untersuchung
ab 01.01.2003 8,00 €/Untersuchung
4. Gebühr für Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung
vom 01.12.2001 – 31.12.2002 10,30 €
ab 01.01.2003 10,50 €
5. BSE-Schnelltest
- 5.1 Zuschlag für Einzelprobenentnahme
ab 01.01.2003 10,50 €
- 5.2 Zuschlag für Untersuchung Die Kosten für die Durchführung des BSE-Schnelltests werden nach dem Kostengesetz erhoben.

Anlage 2

zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 25. Juli 2007

Höhe der Gebühren und Zuschläge für Hausschlachtungen

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

Tierarten Gewichtsklassen Geltungsdauer, Geltungsbeginn	Spalte 1	Spalte 2
	Grundgebühr €/Tier	Zuschlag Sonderunter- suchung €/Tier
1.1.1 Rind vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003 Kalb – bis unter 6 Wochen alt vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	12,20 13,50 12,20 13,50	10,00 10,50 10,00 10,50
1.1.2 Schwein – 25 kg und mehr vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003 Ferkel – weniger als 25 kg vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	11,00 11,30 11,00 11,30	10,00 10,50 10,00 10,50
1.1.3 Einhufer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	21,00 21,70	10,00 10,50
1.1.4 Schaf oder Ziege vom 01.12.2001 – 31.12.2002 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg ab 01.01.2003 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	5,60 5,60 5,60 7,00 7,00 7,00	10,00 10,00 10,00 10,50 10,50 10,50
1.1.5 andere Paarhufer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 ab 01.01.2003	13,00 13,40	10,00 10,50
1.1.6 Haarwild - Wildwiederkäuer vom 01.12.2001 – 31.12.2002 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg ab 01.01.2003 - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	7,00 7,00 7,00 7,20 7,20 7,20	10,00 10,00 10,00 10,50 10,50 10,50

Tierarten Gewichtsklassen Geltungsdauer, Geltungsbeginn	Spalte 1	Spalte 2
	Grundgebühr	Zuschlag Sonderunter- suchung
	€/Tier	€/Tier
1.1.7 - Wildschwein vom 01.12.2001 – 31.12.2002		
- - weniger als 25 kg	13,00	10,00
- - 25 kg und mehr	13,00	10,00
ab 01.01.2003		
- - weniger als 25 kg	13,40	10,50
- - 25 kg und mehr	13,40	10,50

Die Gebühr der Spalte 1 umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachtieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung.

Spalte 2 enthält den Gebührenzuschlag in € pro Tier bei Durchführung

- Rückstandsuntersuchung auf Grund eines begründeten Verdachts
- sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 Fleischhygieneverordnung.

- | | | |
|------|--|--|
| 1.2. | Bakteriologische Untersuchung | 43,50 €/Untersuchung |
| 1.3 | Rückstandsuntersuchung aufgrund begründetem Verdacht | |
| | - Hemmstoffe | 13,00 €/Untersuchung |
| | - sonstige Rückstandsuntersuchung | 112,50 €/Untersuchung |
| 1.4 | Sonstige Untersuchung im Sinne von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 Fleischhygieneverordnung | |
| | vom 01.12.2001 – 31.12.2002 | 7,70 €/Untersuchung |
| | ab 01.01.2003 | 8,00 €/Untersuchung |
| 1.5 | Gesonderte Untersuchung auf Trichinen (§ 5) | |
| | vom 01.12.2001 – 31.12.2002 | 7,70 €/Untersuchung |
| | ab 01.01.2003 | 8,00 €/Untersuchung |
| 2. | BSE-Schnelltest | |
| 2.1 | Zuschlag für Einzelprobenentnahme | |
| | ab 01.01.2003 | 10,50 € |
| 2.2 | Zuschlag für Untersuchung | Die Kosten für die Durchführung des BSE-Schnelltests werden nach dem Kostengesetz erhoben. |

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neuerstellung des Löheweges,
Auflösung des best. Löheweges, Abbruch des Gebäudes an der Westgrenze auf dem
Grundstück Augsburgs Straße 43, Flur-Nr. 3568/0, Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 24.07.07 die Baugenehmigung zum Neuerstellung des Löheweges, Auflösung des best. Löheweges, Abbruch des Gebäudes an der Westgrenze auf dem Grundstück Augsburgs Straße 43, Flur-Nr. 3568/0, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 0042/07
Bauvorhaben: Neuerstellung des Löheweges, Auflösung des best. Löheweges, Abbruch des Gebäudes an der Westgrenze
Baugrundstück: Augsburgs Straße 43, Flur-Nr. 3568/0, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben mit nachstehender Abweichung nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom Februar 2007,
- 2) Amtlicher Lageplan vom 21.02.2006 mit Planerinnerung vom Februar 2007, M 1:1000, Schnitt A-A, Schnitt B-B, Regelquerschnitt, M 1:50, Grundriss M 1:500 vom Februar 2007,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 24.07.07 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 Bay-BO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 23.07.2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister